



Verordnung

über die Zulassung des Betriebs von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Traunreut vom 06.12.2021

Aufgrund von Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz – FTG) in der Fassung vom 21. Mai 1980, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) erlässt die Stadt Traunreut folgende Verordnung:

§ 1

(1) Der Betrieb von Autowaschanlagen in der Stadt Traunreut ist an Sonn- und Feiertagen ab 12.00 Uhr bis 20.00 Uhr zugelassen.

(2) Die Autowaschanlagen dürfen an folgenden Feiertagen nicht betrieben werden:

- Neujahr
- Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag
- 1. Mai
- Pfingstsonntag, Pfingstmontag
- Erster und Zweiter Weihnachtstag.

(3) Immissionsschutzrechtliche Vorschriften sind zu beachten und werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt einen Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Traunreut, 06.12.2021
Stadt Traunreut

Dangschat
Erster Bürgermeister